

Elektronische Wettbewerbsdurchführung

Architekturwettbewerbe zur Vergabe von Dienst-/Planungsleistungen für öffentliche Bauvorhaben im Oberschwellenbereich¹ unterliegen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) 2018 über die elektronische Kommunikation.² Dazu muss der öffentliche Auftraggeber eine elektronische Kommunikationsplattform (E-Vergabe-Plattform)³ – leicht zugänglich und unentgeltlich für die Bieter (Wettbewerbsteilnehmer) – bereitstellen.⁴ Über diese Plattform erfolgt der Austausch aller Dokumente und Informationen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Wettbewerbsteilnehmern (voll-)elektronisch – von der EU-weiten Bekanntgabe bis zur Vergabe der Dienst-/Planungsleistungen. Eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation besteht u. a., wenn diese aufgrund der besonderen Art des Auftrags bzw. des Wettbewerbs spezifische (z. B. nicht allgemein verfügbare) Instrumente, Vorrichtungen oder Dateiformate erfordern würde, spezielle Bürogeräte erforderlich wären, der Schutz sensibler Informationen nicht gewährleistet werden kann oder die Einreichung von physischen Modellen verlangt wird.⁵

Bei der E-Vergabe sorgt der öffentliche Auftraggeber dafür, dass über die Eingabemaske und die Login-Daten der Bieter (Wettbewerbsteilnehmer) die Wettbewerbsdokumente und -daten und der Verfasserbrief gesondert auf der E-Vergabe-Plattform hochgeladen und abgelegt werden können. Er und seine Erfüllungsgehilfen (Verfahrensbetreuer, Jurymitglieder, Berater) garantieren, dass die Bieterdaten sicher und anonymisiert im elektronischen Verfügungsbereich des Auftraggebers liegen und Wettbewerbsdokumente und Bieterdaten bis zum Öffnen der Verfasserbriefe/-daten sicher verwahrt werden. Die Anonymität wird über die elektronische Verschlüsselung aller Bieterdaten (Fragen der Bieter, Wettbewerbsbeiträge, Verfasserdaten) gewährleistet. Mit der elektronischen/digitalen Signatur werden die mit elektronischen Informationen verknüpften Daten des Signaturerstellers (Wettbewerbsteilnehmers) identifiziert und die Integrität signierter elektronischer Dokumente geprüft.⁶

Verfahrensablauf aus der Sicht der Ziviltechniker:

1. Registrierung

des Bewerbers mit Bieternamen und IP-Adresse auf der E-Vergabe-Plattform. Der Be-

werber erhält nach erfolgreicher Registrierung seine persönlichen Login-Daten.

2. Herunterladen der Ausschreibung

Nach dem Einloggen auf der E-Vergabe-Plattform kann der Bewerber alle Dokumente der Ausschreibung von der Plattform herunterladen und auf seinem Server bzw. PC abspeichern.

3. Kommunikation während der Wettbewerbsfrist

Ergänzungen oder Korrekturen von Dokumenten des Auftraggebers, Fragen der Bewerber und die Beantwortung der Fragen durch den Auftraggeber werden ausschließlich über die E-Vergabe-Plattform anonym kommuniziert.

4. Abgabe der Wettbewerbsarbeit und des Verfasserbriefs

Vor Ablauf der Angebotsfrist muss der Bieter alle Dokumente (Plakate, Pläne, Berechnungen, Beschreibungen) seiner Wettbewerbsarbeit und, getrennt davon, den Verfasserbrief auf die E-Vergabe-Plattform hochladen. Die Wettbewerbsdokumente und der Verfasserbrief werden elektronisch verschlüsselt übermittelt und gespeichert.

5. Aufhebung der Anonymität und Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

Nach Abschluss der Wettbewerbsjurierung und der Reihung der Wettbewerbsprojekte/-entwürfe öffnet der Auftraggeber den „elektronischen Tresor“ mit den Verfasserbriefen.

Der Ausschuss Wettbewerbe der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland empfiehlt den Auftraggebern die E-Vergabe und die elektronische Durchführung von Architekturwettbewerben. Bei den von der Kammer kooperierten Wettbewerben (Grüne-Hand-Symbol) sind die Verfahrensorganistoren und das Betreuersteam des Ausschusses Wettbewerbe mit der elektronischen Durchführung der Wettbewerbe vertraut und stehen den Auftraggebern auch beratend zur Seite.

Heinz Priebering

- 1 Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 (gültig vom 21. August 2018 bis 21. Dezember 2022), Werte ab 1. Jänner 2020 für Dienstleistungsaufträge gemäß BVerG 2018: 214.000 Euro geschätzter Auftragswert für den klassischen Bereich (§ 12), 428.000 Euro für Sektorenauftraggeber (§ 185). Zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts siehe § 16 BVerG 2018.
- 2 § 48 Abs. 2 BVerG 2018: „Im Oberschwellenbereich hat die Kommunikation zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmer [...] elektronisch zu erfolgen.“ Im Unterschwellenbereich ist die E-Vergabe in Österreich noch nicht vorgeschrieben. In Deutschland z. B. ist die E-Vergabe von Dienstleistungen auch im Unterschwellenbereich vorgeschrieben, vgl. dazu die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Zur verpflichtenden elektronischen Kommunikation zwischen öffentlichem Auftraggeber und Bieter siehe Art. 22 der Richtlinie 2014/24/EU.
- 3 E-Vergabe-Plattformen: nko.e.at, lieferanzeiger.at, auftrag.at, vemap.com ...
- 4 § 48 Abs. 5 BVerG 2018: „Die für die elektronische Kommunikation zu verwendenden Kommunikationsmittel sowie deren technische Merkmale dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben, müssen allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein und dürfen den Zugang des Unternehmers zum Vergabeverfahren nicht beschränken.“ § 48 Abs. 11 Z 2 BVerG 2018: „die Informationen über die Spezifikationen für die elektronische Übermittlung der Angebote, Wettbewerbsarbeiten und Teilnahmeanträge, einschließlich Informationen über Verschlüsselung und Zeitstempel, müssen dem Unternehmer zugänglich sein.“ Die Anforderungen an die Instrumente und Vorrichtungen für die E-Vergabe, d. h. für die elektronische Entgegennahme von Angeboten, Teilnahmeanträgen, Prüfanträgen sowie Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe, sind im Anhang V des BVerG 2018 beschrieben.
- 5 § 48 Abs. 6 BVerG 2018.
- 6 Priebering, Baudurchführung + AVA 2019, TU Verlag, Wien 2019, S. 136: „Der Datenaustausch vom Absender zum Empfänger erfolgt nach Verschlüsselung der zu signierenden Datei mittels Signatur-Software mit dem geheimen Signaturschlüssel elektronisch via Internet. Der Empfänger verifiziert das elektronisch signierte Dokument mittels Prüf-Software mit Hilfe des öffentlichen Prüfschlüssels, z. B. als Online-Prüfung via Internet.“ Siehe dazu das Signaturgesetz (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999 i. d. F. BGBl. I Nr. 27/2019: Dem Signator sind Signaturerstellung- und Signaturprüfdaten zugeordnet, das sind einmalige Daten wie Codes oder private Signaturschlüssel, die der Signator zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet. Die Codes oder der öffentliche Signaturschlüssel dienen der Überprüfung einer elektronischen Signatur. Signatur- und Zertifizierungsdienste stellen Signaturprodukte und -verfahren im Zusammenhang mit elektronischen Signaturen bei. Ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel bescheinigt, dass bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen sind.